



# Statuten

# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. NAME, SITZ UND ZWECK</b>	<b>4</b>
NAME UND SITZ	4
ZWECK	4
VERBÄNDE	4
<b>B. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
MITGLIEDSCHAFTSARTEN	4
AKTIVMITGLIEDSCHAFT	4
GASTMITGLIEDSCHAFT	4
RECHTE UND PFLICHTEN	5
PASSIVMITGLIEDSCHAFT	5
EHRENMITGLIEDSCHAFT	5
FREIMITGLIEDSCHAFT	5
GÖNNER UND	6
SPONSOREN	6
HAFTUNG BEI	6
SCHULDEN	6
JAHRESBEITRÄGE	6
DATENSCHUTZ	6
AUFNAHME INS MITGLIEDERVERZEICHNIS	6
VERWENDUNG VON DATEN	6
LÖSCHUNG VON DATEN	6
AUSTRITT	7
AUSSCHLUSS	7
<b>C. ORGANE</b>	<b>7</b>
GENERALVERSAMMLUNG	7
EINLADUNG ZUR GV	7
TRAKTANDEN	8
BESCHLÜSSE	8
ALLFÄLLIGES	8
ANTRÄGE	8
WAHLEN	8
AUSSERORDENTLICHE GV	8
ZUSAMMENSETZUNG	9
WAHL UND AMTSDAUER	9
KONSTITUIERUNG	9
ZUSTÄNDIGKEIT	9
ZEICHNUNGSBERECHTIGUNGEN	9
BESCHLÜSSE UND AUSGABENKOMPETENZ	9
	2

## **Statuten**

<b>AUFGABEN PRÄSIDENT</b>	<b>9</b>
<b>AUFGABEN VIZEPRÄSIDENT</b>	<b>9</b>
<b>AUFGABEN AKTUAR</b>	<b>10</b>
<b>AUFGABEN KASSIER</b>	<b>10</b>
<b>AUFGABEN TECHNISCHER LEITER</b>	<b>10</b>
<b>AUFGABEN MATERIALVERWALTER</b>	<b>10</b>
<b>AUFGABEN BEISITZER</b>	<b>10</b>
<b>TECHNISCHE KOMMISSION</b>	<b>10</b>
<b>WAHL</b>	<b>10</b>
<b>RECHTE UND</b>	<b>10</b>
<b>PFLICHTEN</b>	<b>10</b>
<b>D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>11</b>
<hr/>	
<b>VEREINSJAHR</b>	<b>11</b>
<b>VERSICHERUNG</b>	<b>11</b>
<b>AUFLÖSUNG</b>	<b>11</b>
<b>LIQUIDATION</b>	<b>11</b>
<b>INKRAFTTRETEN</b>	<b>11</b>

## Statuten

### A. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Artikel 1

Name und Sitz      Unter dem Namen Judo- und Ju-Jitsu Club Kiai Cham besteht seit dem 1.10.1985 als Rechtsnachfolger des am 1.10.1975 gegründeten Judo-Club Kiai Cham ein Verein gemäss ZGB Artikel 60 ff mit Sitz in Cham.

#### Artikel 2

Zweck                Der Verein bezweckt die Pflege des Judo und Ju-Jitsu und verwandter Sportarten und fördert die geistige und körperliche Fitness. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### Artikel 3

Verbände            Der Verein kann Mitglied eines Judo- und Ju-Jitsu Verbandes sein, vorzugsweise ist dies der Schweizerische Judo- und Ju-Jitsu Verband.

### B. MITGLIEDSCHAFT

#### Artikel 4

Mitgliedschafts-arten      Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Gast-, Ehren- und Freimitgliedern.

#### Artikel 5

Aktivmitgliedschaft      1 Aktiv- und Gastmitglied kann grundsätzlich jede Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung; unentschuldigte Abwesenheit von der Generalversammlung kann die Verweigerung der Aufnahme zur Folge haben.

2 Jugendliche bis 16 Jahre können ohne Generalversammlungsbeschluss aufgenommen werden.

3 Ein Wechsel zwischen Aktiv-, Gast- und Passivmitgliedschaft ist ohne erneuten Generalversammlungsbeschluss möglich.

Gastmitgliedschaft      4 Das Gastmitglied muss gültig bei einem dem Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verband angehörendem Club / Schule gemeldet sein und bei einer Graduierung über dem 6. Kyu über einen gültigen SJV-Pass sowie eine gültige Jahreslizenz verfügen.

## **Statuten**

Rechte und Pflichten 5 Aktiv- und Gastmitglieder sind zur Teilnahme am Training berechtigt und sind beitragspflichtig. Ab dem 16. Geburtstag haben sie das Stimm- und Wahlrecht im folgenden Vereinsjahr. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten des Judo - und Ju Jitsu Club Kiai Cham.

### **Artikel 6**

Passivmitgliedschaft 1 Passivmitglieder sind Personen, die Interesse an den Bestrebungen des Vereins bekunden und diesen mit einem festgesetzten Beitrag unterstützen.

2 Passivmitglieder sind zur Teilnahme an Vereinsanlässen und an der Generalversammlung berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie sind beitragspflichtig.

### **Artikel 7**

Ehrenmitgliedschaft 1 Ehrenmitglieder ernennt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

2 Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erteilt werden, die sich im persönlichen Einsatz um die Interessen des Vereins in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.

3 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind gegenüber dem Verein von der Beitragspflicht befreit.

### **Artikel 8**

Freimitgliedschaft 1 Freimitglieder ernennt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

2 Die Freimitgliedschaft kann an Mitglieder erteilt werden, die sich um die Interessen des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht oder während mindestens 20 Jahren aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben.

3 Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind gegenüber dem Verein von der Beitragspflicht befreit und entrichten gegebenenfalls nur noch den Beitrag an den zugehörigen Judo- und JuJitsu Verband.

## Statuten

### Artikel 9

- Gönner und Sponsoren
- 1 Gönner/Sponsoren sind natürliche und juristische Personen, die den Verein durch einmalige oder wiederholte Spenden unterstützen.
  - 2 Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

### Artikel 10

- Haftung bei Schulden
- 1 Für die Schulden des Vereins haften ausschliesslich das Vereinsvermögen und die Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Jahresbeiträge
- 2 Die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge obliegt der Generalversammlung.

### Artikel 11

- Datenschutz
- 1 Der Judo + Ju-Jitsu Club Kiai Cham gewährleistet den Datenschutz nach aussen gemäss den eidgenössischen und kantonazugerischen Datenschutzregeln.
- Aufnahme ins Mitgliederverzeichnis
- 2 Jedes Mitglied gibt mit der formellen Aufnahme die erhobenen Daten für die Verwendung innerhalb des Clubs und den angeschlossenen regionalen und eidgenössischen Verbänden frei. Die Aufnahme in die Datenbank des Judo + Ju-Jitsu Club Kiai Cham (im Weiteren "Mitgliederverzeichnis" genannt) ist obligatorisch.
- Verwendung von Daten
- 3 Innerhalb des Clubs hat jedes Mitglied das Recht, die vom Verein intern zugänglich gemachten Daten für eigene private und clubinterne Zwecke zu verwenden. Jedes Mitglied ist dabei verpflichtet, den Datenschutz so zu wahren wie der Verein selbst. Insbesondere dürfen vereinsintern frei zugängliche Daten weder zur Einsichtnahme noch zur Bearbeitung an ausserstehende Dritte weitergegeben werden. Die Verwendung der frei zugänglichen Daten für geschäftliche Zwecke eines Mitgliedes ist ausgeschlossen. Ein Zuwiderhandeln kann auf Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds führen.
- Löschung von Daten
- 4 Auf ausdrückliches, schriftliches Verlangen eines austretenden oder ausgetretenen Mitgliedes werden seine sämtlichen Daten aus dem aktiven Mitgliederverzeichnis gelöscht.

## **Statuten**

### **Artikel 12**

- Austritt
- 1 Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erklärt werden; die Mitgliedschaft mit Ihren Rechten und Pflichten erlischt aber erst auf Ende des Vereinsjahres.
  - 2 Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Artikel 13**

- Ausschluss
- 1 Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung der Beitragspflicht nicht nachkommt, ausschliessen.
  - 2 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ohne Grundangabe ausschliessen.
  - 3 Der Ausschluss hebt die Haftbarkeit für die geschuldeten Beiträge nicht auf.
  - 4 Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **C. ORGANE**

### **Artikel 14**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### **1. Die Generalversammlung**

#### **Artikel 15**

- Generalversammlung
- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel im ersten Quartal.
- Einladung zur GV
- 2 Die Einladung dazu hat mindestens 30 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden und Beilage des Budgets durch den Vorstand zu erfolgen.

## Statuten

### Artikel 16

Traktanden	Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Protokoll der letzten Generalversammlung</li><li>2. Jahresbericht des Präsidenten</li><li>3. Jahresbericht des Technischen Leiters</li><li>4. Rechnungsablage und Revisorenbericht</li><li>5. Festsetzung der Jahresbeiträge und Trainerentschädigungen</li><li>6. Genehmigung von Budget und Jahresprogramm</li><li>7. Ein- und Austritte, Ausschlüsse</li><li>8. Wahlen des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und allfälliger Spezialkommissionen</li><li>9. Ehrungen</li><li>10. Revision der Statuten und Reglemente</li><li>11. andere Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt</li><li>12. Allfälliges</li></ol>
------------	--

### Artikel 17

Beschlüsse	<sup>1</sup> Die Generalversammlung beschliesst in allen wichtigen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. Sie ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
Allfälliges	<sup>2</sup> Unter Allfälligem kann über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, nur diskutiert, aber kein Beschluss gefasst werden.
Anträge	<sup>3</sup> Anträge auf Revision der Statuten und Reglemente sowie ausserordentliche Traktanden sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

### Artikel 18

Wahlen	Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangen.
--------	---

### Artikel 19

Ausserordentliche GV	Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen. Sie haben ausserdem stattzufinden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Bezeichnung der Traktanden schriftlich verlangt.
----------------------	--



# Statuten

## 2. Der Vorstand

### Artikel 20

Zusammensetzung	<p>1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern, wobei eine Person mehrere Ämter ausüben kann.</p> <p>Der Vorstand beinhaltet folgende Ämter:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Präsident</li><li>b) Vizepräsident</li><li>c) Aktuar</li><li>d) Kassier</li><li>e) Technischer Leiter</li><li>f) Materialverwalter</li><li>g) mindestens einem Beisitzer</li></ul>
Wahl und Amtsdauer	<p>2 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Konstituierung	<p>3 Mit Ausnahme des in sein Amt gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Ämter von Präsidenten und Kassier müssen von zwei unterschiedlichen Personen ausgeübt werden.</p>

### Artikel 21

Zuständigkeit	<p>1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.</p>
Zeichnungsbe- rechtigungen	<p>2 Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich.</p>

### Artikel 22

Beschlüsse und Ausgaben- kompetenz	<p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Er hat eine Ausgabekompetenz pro Jahr bis zum Betrag von Fr. 1'500.-.</p>
--	--

### Artikel 23

Aufgaben Präsident	<p>1 Der Präsident leitet die Versammlungen, Vorstandssitzungen und übrigen Vereinsgeschäfte und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.</p>
Aufgaben Vizepräsident	<p>2 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in seinen Funktionen.</p>

## Statuten

- Aufgaben Aktuar 3 Der Aktuar führt die Protokolle über sämtliche Sitzungen und Versammlungen und erledigt die weiteren schriftlichen Arbeiten.
- Aufgaben Kassier 4 Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen.
- Aufgaben Technischer Leiter 5 Dem Technischen Leiter untersteht die gesamte technische Organisation des Vereins, die Organisation und Durchführung von Kyu-Prüfungen sowie die Bestimmung von Wettkampfteilnehmern und Kursbesuchern.
- Aufgaben Materialverwalter 6 Der Materialverwalter führt Kontrolle über sämtliches Material des Vereins und leitet dessen Wartung sowie die Pflege des Trainingslokals.
- Aufgaben Beisitzer 7 Die Aufgaben der Beisitzer regelt der Vorstand.

### Artikel 24

- Technische Kommission Auf Vorschlag des Technischen Leiters ernennt der Vorstand eine Technische Kommission, die aus mindestens je einem Trainer der Sektionen Judo und Ju-Jitsu sowie einer oder mehreren im Verein vertretenen weiteren Budosportarten besteht. Die Technische Kommission wird durch den Technischen Leiter im Vorstand vertreten.

## 3. Die Rechnungsrevisoren

### Artikel 25

- Wahl 1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- Rechte und Pflichten 2 Die Revisoren können jederzeit Einsicht in die Vereinsrechnung nehmen. Sie prüfen die Bilanz und die Erfolgsrechnung formell und materiell sowie die Verwaltung des Inventars und erstatten der Generalversammlung über den Befund schriftlichen Bericht und Antrag.

**D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 26**

Vereinsjahr            Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**Artikel 27**

Versicherung            Es ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes, sich genügend zu versichern. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

**Artikel 28**

Auflösung                1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist befugt, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Liquidation             2 Die Generalversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit einfachem Mehr das Verfahren der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

**Artikel 29**

Inkrafttreten            1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 5. April 2019 angenommen und treten ab 1. Januar 2020 in Kraft.

2 Alle früheren Statuten und widersprechenden Beschlüsse treten damit ausser Kraft.

## Statuten

### Stichwortverzeichnis

Aktivmitgliedschaft, 2, 5  
Aktuar, 3, 11, 12  
Allfälliges, 2, 10  
Amtdauer, 2, 11, 13  
Anträge, 2, 10  
Auflösung, 3, 14  
Ausgabenkompetenz, 3, 12  
Ausschluss, 2, 7, 8  
Ausschlüsse, 10  
Ausserordentliche GV, 2, 11  
Austritt, 2, 7  
Austritte, 10  
Beisitzer, 3, 11, 12  
Beitrag, 5, 6  
Beitragspflicht, 6, 8  
Beschlüsse, 2, 3, 10, 12, 14  
Budget, 10  
Club, 4, 5, 7  
Daten, 2, 7  
Datenbank, 7  
Datenschutz, 2, 7  
Ehrenmitglieder, 6  
Ehrenmitgliedschaft, 2, 6  
Einladung, 2, 9, 12  
Freimitglieder, 6  
Freimitgliedschaft, 2, 6  
Gastmitglied, 2, 5  
Gastmitglieder, 5  
Gastmitgliedschaft, 5  
Generalversammlung, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14  
Gönner, 2, 6  
Haftung, 2, 6, 14  
Inkrafttreten, 3, 14  
Jahresbeiträge, 2, 7, 10  
Jahresbericht, 10  
Jahresprogramm, 10  
Judo, 4, 5, 6, 7, 12  
Jugendliche, 5  
Ju-Jitsu, 4, 5, 7, 12  
Kassier, 3, 11, 12  
Konstituierung, 2, 11  
Liquidation, 3, 14  
Löschung, 2, 7  
Materialverwalter, 3, 11, 12  
Mitgliederverzeichnis, 2, 7  
Mitgliedschaftsarten, 5  
Name, 2, 4  
Passivmitglieder, 5  
Passivmitgliedschaft, 2, 5  
Pflichten, 2, 3, 5, 7, 13  
Präsident, 3, 11, 12  
Präsidenten, 10, 11, 12  
Rechnungsrevisoren, 9, 10, 13  
Rechte, 2, 3, 5, 6, 13  
Rechten, 7  
Reglemente, 10  
Revisorenbericht, 10  
Schulden, 2, 6  
Sitz, 2, 4  
Spezialkommissionen, 10  
Sponsoren, 2, 6  
Technische Kommission, 3, 12  
Technischen Leiters, 10, 12  
Technischer Leiter, 3, 11, 12  
Trainerentschädigungen, 10  
Traktanden, 2, 9, 10, 11  
Verband, 4, 5, 6  
Verbände, 2, 4  
Verein, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 14  
Vereinsjahr, 3, 5, 14  
Vereinsvermögen, 6, 7, 8  
Versicherung, 3, 14  
Vizepräsident, 3, 11, 12  
Vorstand, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13  
Wahl, 2, 3, 11, 13  
Wahlen, 2, 10, 11  
Zeichnungsberechtigungen, 2, 11  
Zusammensetzung, 2, 11  
Zuständigkeit, 2, 11  
Zweck, 2, 4